



Merkblatt zum Bildungsscheck für die Zielgruppe der Berufsrückkehrenden

Mit dem Bildungsscheck NRW unterstützt die Landesregierung die Teilnahme an beruflicher Weiterbildung und übernimmt mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds die Hälfte der anfallenden Kosten - beispielsweise für Seminargebühren -, höchstens aber bis zu 500 Euro pro Bildungsscheck.

Gefördert werden Angebote, die Kenntnisse und Fertigkeiten, Einsichten und Verhaltensweisen für die berufliche Praxis vermitteln. Dazu gehören beispielsweise Sprach- und EDV-Kurse, kaufmännische und technische Lehrgänge.

Beantragen können den Bildungsscheck Unternehmen mit maximal 250 Beschäftigten und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Zum 1. Februar 2008 wurde der Bildungsscheck um die Zielgruppe der Berufsrückkehrenden erweitert.

Nunmehr können auch Personen einen Bildungsscheck erhalten, die ihren Berufsweg wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern unter 15 Jahren oder wegen der Pflege eines Angehörigen 1. oder 2. Grades für mindestens ein Jahr unterbrochen haben. Der Wegfall des Unterbrechungsgrundes muss mehr als ein Jahr zurückliegen oder die zuständige Arbeitsagentur muss eine Förderung abgelehnt haben.

Unter **Berufsweg** ist zu verstehen:

- die Ausübung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auch im Zusammenhang mit einer zum Abschluss gebrachten oder abgebrochenen Ausbildung



- die Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung
- die Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Ausland
- die Teilnahme an einer schulischen Ausbildung, sofern diese auf einen Ausbildungsabschluss zielt (z.B. Logopäden, Erzieher)
- ein begonnenes oder abgeschlossenes Studium

Unter **Pflege** ist zu verstehen:

- die Pflege eines Angehörigen als Pflegeperson unter Bezug von Leistungen (z.B. Pflegegeld, Hilfen zur Pflege, Pflegezulagen)
- die Pflege eines Angehörigen ohne Bezug von Leistungen, sofern die Person aufgrund einer Krankheit oder Behinderung dauerhaft nicht in der Lage ist, gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen im Bereich der Körperpflege (Waschen, Duschen, Baden, Zahnpflege, Kämmen, Toilettengang) im Bereich der Ernährung (mundgerechtes Zubereiten und Aufnahme von Nahrung) im Bereich der Mobilität (selbständiges Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppen steigen), im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung (Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wäschewaschen, Beheizen) teilweise oder vollständig durchzuführen.

Angehörige 1. oder 2. Grades sind:

- Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder, Geschwister,
Onkel/ Tanten, Neffen/ Nichten, Cousinsen/ Cousins ausschließlich 1. Grades

Weitere Informationen insbesondere Anschriften der Beratungsstellen finden Sie im Internet unter:

www.bildungsscheck.nrw.de